

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für den Bezug resp. die Erbringung von IT-, Telekommunikations- und verwandten Leistungen von der Swisscom Broadcast AG ("Swisscom") gegenüber ihren Geschäftskunden ("Kunde").

2 Vertragswesen

2.1 Vertragsaufbau

- 1 Diese AGB sind Bestandteil der Verträge zwischen Swisscom und dem Kunden und definieren die rechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung.
- 2 Einzelverträge regeln im Wesentlichen die von Swisscom zu erbringenden Leistungen und das vom Kunden dafür geschuldete Entgelt sowie produkt-spezifische Besonderheiten.
- 3 Soweit in diesen AGB von Verträgen die Rede ist, ist das gesamte Vertragswerk zwischen Swisscom und dem Kunden gemeint.
- 4 Das Wegbedingen dieser AGB oder der Einbezug von anderen Vertragsbedingungen, auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten hinweist, gilt nur dann, wenn Swisscom dies in Textform für die betroffenen Leistungen explizit akzeptiert hat. Das Erbringen der Leistung durch Swisscom stellt keine solche (stillschweigende) Akzeptanz dar.

2.2 Abschluss von Einzelverträgen

Einzelverträge können schriftlich oder auch in anderer Form (z.B. über Onlinebestellungen) abgeschlossen werden. Findet kein schriftlicher Vertragsschluss statt, kommt der Vertrag mit Auftragsbestätigung in Textform von Swisscom oder mit der Erbringung der Leistung durch Swisscom zustande. Die Auftragsbestätigung gilt als verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innert fünf Tagen nach Zustellung widerspricht und darlegt, dass etwas anderes vereinbart wurde. Swisscom ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen bzw. behält sich vor, Bestellungen zu annullieren (insbesondere bei negativer Bonitätsprüfung).

2.3 Vertragsänderungen

- 1 Vertragsänderungen können von jeder Partei jederzeit vorgeschlagen werden. Für das Zustandekommen von Vertragsänderungen gilt grundsätzlich dasselbe Verfahren wie für den Abschluss von Einzelverträgen (Ziffer 2.2).
- 2 Objektiv wesentliche Prozess- oder Funktionalitätsanpassungen sowie Änderungen von vertraglichen oder kommerziellen Konditionen (inklusive Einstellung von Produkten) zulasten des Kunden, kann Swisscom mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten vornehmen. Kurzfristige Änderungen sind zulässig, wenn geänderte nicht vorhersehbare Umstände dies bedingen (z.B. aufgrund von Gerichtsurteilen, Sanktionen etc.). Bei kundenindividuell erstellten Lösungen bedingen solche Anpassungen zudem ein schutzwürdiges Interesse von Swisscom (z.B. neue Standards oder regulatorische Vorgaben, neue Technologien, höhere Drittkosten, Lieferantenumstellungen, Änderungen von Lizenzmodellen, Teuerung, Phase-out von Produkten etc.). Der Kunde kann die betroffenen Leistungen innert 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Anpassung auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen. Weitere Ansprüche seitens des Kunden bestehen nicht.
- 3 Swisscom ist jederzeit berechtigt, andere Prozesse und Funktionalitäten an geänderte betriebliche oder geschäftliche Verhältnisse anzupassen.

2.4 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 1 Das Inkrafttreten, die Laufzeit und die ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten der Verträge werden in den Einzelverträgen festgelegt. Werden Einzelverträge nicht zeitlich begrenzt, so gelten sie jeweils hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können mangels anderer Abrede jeweils auf Ende Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wurde eine Mindestvertragsdauer vereinbart, ist eine Kündigung frühestens per Ablauf dieser Dauer möglich.
- 2 Vorbehalten bleibt jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unter den jeweiligen Verträgen für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die andere Partei;
 - b) die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung über die andere Partei;
 - c) die unvollständige Leistung einer Vorauszahlung oder von anderen vertraglich geschuldeten Sicherheiten (vgl. insbesondere Ziffer 5 Abs. 6).

3 Lässt sich eine Vertragsverletzung von Swisscom beheben, hat der Kunde Swisscom schriftlich abzumahnern und ihr zur Behebung eine Frist von 60 Kalendertagen einzuräumen, bevor er die Kündigung ausspricht.

3 Leistungen von Swisscom

- 1 Swisscom erbringt ihre Leistungen gemäss den Bestimmungen dieser AGB und der Verträge. Swisscom erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.
- 2 Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. die Aufrüstung und der sonstige Einsatz der für die Erbringung der Leistungen der Swisscom notwendigen Betriebsmittel liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von Swisscom. Dies gilt auch für eingesetzte Hard- und Software, mit Ausnahme der vom Kunden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen beizustellenden Betriebsmittel.
- 3 Bei einem Versand von Gütern ausserhalb der Schweiz erfolgt die Lieferung unter DAP (Incoterms® 2020).
- 4 Swisscom darf Hilfspersonen (insbesondere Subunternehmer) im In- und Ausland beiziehen. Sie steht für das Verhalten ihrer Hilfspersonen ein wie für eigenes Verhalten, ausser im Einzelvertrag wird auf eine eingeschränkte Verantwortung hingewiesen oder der Kunde hat den Beizug einer bestimmten Hilfsperson gewünscht.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1 Der Kunde hat Swisscom und ihre Hilfspersonen bei der Erbringung ihrer Leistungen in zumutbarer Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Systeme und Ressourcen zu gewähren.
- 2 Für Betriebsmittel, die beim Kunden vor Ort installiert werden, stellt der Kunde die notwendigen Räumlichkeiten inkl. Strom, Hausinstallationen, Gebäudeverkabelung etc. gemäss Spezifikationen des Herstellers zur Verfügung. Sie werden durch den Kunden vor unzulässigen Zugriffen und Manipulationen geschützt.
- 3 Der Kunde ist verpflichtet, für beizustellende Betriebsmittel ausschliesslich aktuelle, vom jeweiligen Hersteller unterstützte Software etc. einzusetzen. Er schliesst für die gesamte Dauer der Leistungserbringung von Swisscom geeignete Wartungs- und Support-Verträge ab.
- 4 Der Kunde ist für den Schutz der ihm von Swisscom zur Nutzung bereitgestellten Komponenten und Sicherheits-elemente (namentlich Passwörter, Token, System-Zugangsdaten, Chiffrier- und Sicherheitsvorrichtungen, Authentifizierungsmethoden etc.) verantwortlich und informiert Swisscom unverzüglich soweit dieser nicht gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund einer Offenlegung von Sicherheitselementen oder unzulässiger Manipulation).
- 5 Der Kunde ist verpflichtet, Swisscom jeweils über seine aktuell gültige Post- und E-Mail-Adresse für Vertragskorrespondenz und Rechnungsstellung zu informieren. Swisscom kann dem Kunden vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder auf die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationskanäle rechtsgültig zustellen.
- 6 Zusätzlich gelten die in den übrigen Vertragsbestandteilen aufgeführten spezifischen Mitwirkungspflichten.
- 7 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nach, ist Swisscom insoweit nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet, bemüht sich jedoch, ihre Leistungen trotzdem zu erbringen. Der Kunde hat Swisscom den daraus entstehenden Mehraufwand zu vergüten. Es gelangen die vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung bzw. wenn eine solche Vereinbarung fehlt, marktübliche Stunden- oder Tagessätze (beide nachfolgend „anwendbare Stunden- oder Tagessätze“). Trägt Swisscom eine Mitverantwortung, wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden Parteien getragen.

5 Vergütung und Rechnungstellung

- 1 Der Kunde hat die in den Verträgen vorgesehenen Vergütungen für die von Swisscom erbrachten Leistungen zu bezahlen.
- 2 Falls von Swisscom nicht anders deklariert, verstehen sich sämtliche Preise exklusive Steuern, Abgaben und Gebühren. Sind Steuern, Abgaben oder Gebühren in den Preisen enthalten, kann Swisscom die Preise auf den Zeitpunkt einer Änderung dieser Steuern, Abgaben oder Gebühren entsprechend anpassen, ohne dass dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht.
- 3 Sofern Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und/oder Abzugssteuern, die von ausländischen Regierungsbehörden oder in deren Namen auf Transaktionen unter

den Verträgen erhoben werden, sind diese vom Kunden zu tragen, ausser der Kunde weist eine entsprechende Freistellung nach. Falls der Kunde eine solche Steuer oder Abgabe von Zahlungen unter diesem Vertrag einbehalten oder abziehen muss, erhöht der Kunde die Zahlung um diesen zusätzlichen Betrag, damit Swisscom nach diesem Einbehalt oder Abzug derjenige Betrag zufließt, der ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug bezahlt worden wäre. Fallen bei der Leistungserbringung im Ausland weitere Steuern, Abgaben oder Gebühren an (z.B. durch den Einsatz von Mitarbeitenden oder anderen Hilfspersonen von Swisscom an Kundenstandorten ausserhalb der Schweiz), sind diese ebenfalls vom Kunden zu bezahlen. Swisscom informiert den Kunden vorgängig darüber und bemüht sich um entsprechende Vermeidung/Minimierung. Der Kunde informiert Swisscom vorgängig über relevante steuerrechtliche Änderungen in Bezug auf seine Auslandstandorte, die vom Leistungsumfang erfasst sind. Swisscom ist berechtigt, Preise und Leistungen entsprechend anzupassen.

- Swisscom macht fällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Rechnungen sind innert 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Rechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er diese nicht innert 90 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und objektiv begründet beanstanden hat. Inkorrekte Rechnungspositionen berechtigen den Kunden nicht zum Zahlungsrückbehalt korrekter Rechnungspositionen.
- Der Verzug des Kunden tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt der gesetzliche Verzugszins. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, kann Swisscom die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.
- Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, sind nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen zu vergüten.
- Swisscom ist berechtigt, dem Kunden Mahngebühren (zuzüglich zum Verzugszins), Gebühren für Papierrechnungen sowie die Bareinzahlung (namentlich am Postschalter) in Rechnung zu stellen. Swisscom kann zudem jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen oder Forderungen an diese abtreten. Der Kunde hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind. Die aktuell gültige Gebührenübersicht ist unter <https://www.swisscom.ch/b2b-legal> unter "Gebühren" und nachfolgend "Kostenpflichtige Services und Inkassogebühren" abrufbar. Eine Anpassung dieser Gebühren berechtigt den Kunden nicht zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages.

6 Annahme und Abnahme

- Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von Swisscom sofort nach deren Bereitstellung entgegenzunehmen (Annahme).
- Nach der Annahme erfolgt für werkvertragliche Einmal-Leistungen in der Regel eine Abnahmeprüfung durch den Kunden. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Swisscom hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung. Wurde keine Abnahmeprüfung vereinbart oder verzichtet der Kunde auf eine solche, sind allfällige Mängel vom Kunden innert 20 Kalendertagen ab Bereitstellung schriftlich zu rügen.
- Swisscom kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. In diesem Fall können bei einer nachfolgenden Schlussabnahme allfällige Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil)Abnahme nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten.
- Zeigt sich bei der Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Swisscom behebt die festgestellten erheblichen Mängel innert angemessener Frist und stellt das betroffene Lieferobjekt erneut zur Abnahme durch den Kunden bereit.
- Wird auch bei einer weiteren Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel festgestellt, ist der Kunde berechtigt, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte wiederkehrende Leistungen von Swisscom sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Kunden zu vergüten.
- Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch Swisscom innert angemessener Frist zu beheben. Gelingt dies nicht, hat der Kunde Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.
- Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 20 Kalendertagen nach der Bereitstellung der Leistung schriftlich unter spezifischer Aufführung erheblicher Mängel erklärt, dass er die Abnahme verweigert. Leistungen gelten zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Lieferobjekte operativ oder kommerziell nutzt bzw. nutzen lässt.

7 Verzug von Swisscom

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, tritt ein Verzug von Swisscom nach Ablauf einer vom Kunden in einer schriftlichen Mahnung angesetzten angemessenen Nachfrist ein. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung von Swisscom als eingehalten.
- Befindet sich Swisscom in Verzug, so hat der Kunde schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.
- Kommt Swisscom auch bis zum Ablauf dieser Frist ihrer Leistungsverpflichtung nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte wiederkehrende Leistungen von Swisscom sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Kunden zu vergüten.
- Die Nichteinhaltung von Service Levels mit Zeitangaben fällt nicht unter die Regelungen des Verzugs. Es finden dazu die übrigen vertraglichen Regelungen Anwendung (insbesondere Gewährleistung).
- Bei Dauerschuldverhältnissen ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

8 Gewährleistung

Swisscom gewährleistet, dass ihre Leistungen den in den Verträgen vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen sowie den zum vereinbarten Gebrauch objektiv vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen. Die nachstehend definierten Fristen und Mängelrechte gelten unter Vorbehalt von gesetzlich zwingenden Bestimmungen als abschliessend.

8.1 Gewährleistung für Kaufverträge

Swisscom übernimmt gegenüber dem Kunden die Gewährleistung gemäss den Bedingungen, welche den Produkten beigelegt sind. Fehlen solche Beilagen, gilt ab Lieferung eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten für Hardware und von drei Monaten für Software/Lizenzen.

8.2 Gewährleistung für werkvertragliche Einmal-Leistungen

- Die Dauer der Gewährleistung beträgt sechs Monate ab erfolgter Abnahme.
- Wird das Werk nach erfolgreicher Abnahme von Swisscom betrieben, gewartet oder gepflegt, so erfolgt eine Mängelbehebung ausschliesslich gemäss den Regelungen und Prozessen des entsprechenden Vertrages für Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeleistungen.

8.3 Mängelrechte bei Kaufverträgen und werkvertraglichen Einmal-Leistungen

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert einer der Mangelursache angemessenen Frist behoben werden, so setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist zur unentgeltlichen Behebung des Mangels an. Swisscom kann in ihrem Ermessen anstelle einer Nachbesserung auch Ersatz liefern. Scheitert die Nachbesserung erneut, kann der Kunde entweder:

- eine angemessene Preisminderung verlangen, oder
- bei einem erheblichen Mangel, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Sind Verträge mit wiederkehrenden Leistungen indirekt vom Rücktritt betroffen (z.B. Betrieb oder Wartung des Produkts), können diese bei gegebenem Sachzusammenhang und entsprechender Unzumutbarkeit ausserordentlich gekündigt werden. Eine Vergütung ist dann pro rata temporis geschuldet.

8.4 Gewährleistung und Mängelrechte für Betriebs-, Wartungs- und Pflegeleistungen

- Swisscom gewährleistet, die in den Verträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten.
- Leistungen, für die kein anderer Service Level vereinbart wurde, werden nach „best effort“ erbracht. „Best effort“ bedeutet, dass sich Swisscom in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch die Einhaltung einer darüber hinausgehenden Qualität oder die Einhaltung bestimmter Zeiten zu gewährleisten.
- Verletzt Swisscom innert sechs Monaten dieselben zugesicherten Service Levels mehr als zweimal in schwerwiegender Weise, gilt dies als wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden.

8.5 Rechtsgewährleistung

- Swisscom gewährleistet, dass ihre Leistungen keine Dritten in der Schweiz zustehenden Schutzrechte verletzt (nachstehend „Schutzrechte“).
- Versucht ein Dritter, den Kunden gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von Swisscom im Rahmen der spezifizierten Einsatzbedingungen zu hindern, so zeigt der Kunde dies Swisscom innert fünf Kalendertagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch den Kunden wird Swisscom nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: a) ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen vertraglichen Anforderungen die Schutzrechte des Dritten nicht (mehr) verletzen oder b) dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Sind beide Varianten für Swisscom nicht möglich oder unverhältnismässig, kann sie die betroffenen Leistungsteile bzw. Verträge ausserordentlich kündigen. Dem Kunden steht ein entsprechendes Kündigungsrecht zu, wenn für ihn die von Swisscom gewählte Variante objektiv nicht zumutbar ist. In beiden Fällen hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 10.
- Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen den Kunden, überlässt der Kunde Swisscom die alleinige Kontrolle über die Prozessführung und nimmt alle dazu notwendigen Handlungen vor, soweit dies nach der anwendbaren Prozessordnung zulässig und möglich ist. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und die Schadenersatzforderungen des berechtigten Dritten (einschliesslich Verfahrens- und Parteientschädigungskosten), die einem solchen Anspruch zuzurechnen sind und die dem Kunden in einem solchen Verfahren oder einem von Swisscom genehmigten Vergleich endgültig auferlegt werden, als direkte Schäden des Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 10 dieser AGB.

8.6 Gewährleistungsausschlüsse

- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Mängeln, deren Ursachen nicht von Swisscom oder von ihr beigezogenen Hilfspersonen zu vertreten sind (z.B. Eingriffe durch andere Dritte oder den Kunden, höhere Gewalt). Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigezogene Betriebsmittel (inklusive Softwarelizenzen eines Drittherstellers), auch wenn diese von Swisscom im Namen des Kunden beschafft wurden.
- Swisscom übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke (insbesondere Individualsoftware) sowie von ihr betriebene IT-Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Hardware oder Software eingesetzt werden können.
- Verfügt der Kunde oder von ihm beigezogene Hilfspersonen über Berechtigungen, welche ihm den Eingriff in die Betriebsverantwortung von Swisscom ermöglichen (insbesondere Admin-/Root-Rechte), sind die von der Eingriffsmöglichkeit betroffenen Service Levels ausser Kraft gesetzt. Swisscom behält sich vor, für solche Berechtigungen technische und organisatorische Rahmenbedingungen festzulegen.
- Erbringt Swisscom Leistungen im Zusammenhang mit der Analyse oder Behebung von vermeintlichen Mängeln oder tatsächlichen Mängeln, welche nicht von der Gewährleistung von Swisscom erfasst sind, so hat der Kunde diese Leistungen nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen zu entschädigen.

9 Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

9.1 Eigentum an Sachen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, sehen die Verträge keinen Übergang von Eigentum vor.

9.2 Schutz- und Nutzungsrechte

- Swisscom räumt dem Kunden für ihn selbst das übertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der in den Verträgen vereinbarten Leistungen von Swisscom ein. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Verträgen. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des entsprechenden Vertrages.
- Nutzt der Kunde im Rahmen des Leistungsbezugs für ihn erkennbar Produkte von Dritten, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Herstellerbedingungen (insbesondere Lizenzbedingungen, Sicherheitsvorgaben etc.).
- Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte etc.) bezüglich Leistungen von Swisscom verbleiben bei Swisscom oder dem berechtigten Dritten. Beide sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber

dem Kunden in keiner Pflicht. Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Im Falle von Software hat der Kunde ohne anderlautende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf den Source Code und darf diesen auch nicht verwenden oder beschaffen.

- Jede Partei anerkennt den Bestand des geistigen Eigentums der anderen Partei und von etwaigen Dritten und wird nichts unternehmen, was deren Wert beeinträchtigen kann. Sie wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern.

10 Haftung

- Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Kein Verschulden von Swisscom liegt insbesondere vor bei:
 - Selbstverschulden durch den Kunden oder seine Hilfspersonen;
 - Verschulden von Dritten, welche keine Hilfspersonen von Swisscom sind, sowie bei höherer Gewalt - jeweils unter der Voraussetzung, dass Swisscom die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat.
- Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden sowie für Personenschäden haftet Swisscom unbegrenzt. In allen anderen Fällen haftet Swisscom für Sach- und Vermögensschäden insgesamt pro Vertragsjahr bis zu 100% der verbindlich vereinbarten jährlichen Vergütung des betreffenden Einzelvertrages, maximal jedoch bis zu CHF 50'000.- je Schadenereignis. In keinem Fall haftet Swisscom für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Daten- oder Reputationsverluste sowie Ansprüche Dritter.
- Bei Personalverleih haftet Swisscom ausschliesslich für die sorgfältige Auswahl der verliehenen Mitarbeitenden.
- Sind für Vertragsverletzungen von Swisscom Vertragsstrafen geschuldet, so stehen dem Kunden diesbezüglich keine weiteren Ansprüche, auch nicht Schadenersatz oder eine Rückerstattung bzw. Minderung, zu.
- Weitergehende Haftungsbestimmungen zu Lasten von Swisscom gelten - auch in zu diesen AGB vorrangigen Dokumenten - nur, wenn sie ausdrücklich auf die vorliegende Bestimmung Bezug nehmen.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten für vertragliche sowie ausservertragliche Ansprüche.

11 Höhere Gewalt

- Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien im Rahmen der Verträge insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sabotage, DDOS-Attacken, Hacking, Malware, Ransomware, Epidemien, Stromausfall bei den Energieversorgern, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus, Aufstände und die dagegen ergriffenen Massnahmen, unvorhersehbare behördliche Restriktionen.
- Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen, so ist sie insoweit vorübergehend von ihren Pflichten befreit - unter der Voraussetzung, dass sie die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat.
- Ist das Festhalten am Vertrag für die andere Partei in einem solchen Fall objektiv nicht oder nicht mehr zumutbar, kann sie die betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung kündigen.

12 Datenschutz und Geheimhaltung

12.1 Datenschutz

- Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über Mitarbeitende und andere Hilfspersonen der anderen Partei. Dazu zählen z.B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien etc. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z.B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungsmeldungen, Bestellungen, Rechnungsstellungen, Zufriedenheitsanalysen, Informationen über neue Produkte, Einladungen zu Events etc.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in gemeinsamer Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten.
- Swisscom bearbeitet zudem zum Zweck der Qualitätssicherung, der Produktentwicklung und für massgeschneiderte Angebote Daten von Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen des Kunden über die Nutzung der von Swisscom erbrachten Services. Über allfällige weitere Zwecke der Daten-

bearbeitung informiert Swisscom den Kunden vorgängig über ihre Kommunikationskanäle, z.B. via Business Portal. Im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben stehen dem Kunden entsprechende Möglichkeiten zur Zustimmung oder Ablehnung von bestimmten Arten der Datenbearbeitung zur Verfügung.

³ Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten von Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen der anderen Partei an das Datenschutzgesetz (insbesondere beim Beizug von Auftragsdatenbearbeitern und der Datenübermittlung ins Ausland). Jede Partei informiert ihre Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen über die Bearbeitung durch die andere Partei, ist erste Ansprechstelle für deren Betroffenenrechte und kommt ihren Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung betroffenen Personen nach. Die Parteien informieren sich diesbezüglich gegenseitig und stimmen sich gemeinsam ab. Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für Schäden, die sie durch eigene Handlungen oder Unterlassungen verursacht haben.

⁴ Darüber hinaus bearbeitet Swisscom je nach Leistung Personendaten lediglich im Auftrag des Kunden (z.B. in Hosting-Angeboten). Solche Swisscom vom Kunden anvertraute Personendaten bearbeitet Swisscom ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks und im Einklang mit der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung («ADV»). Als abgeschlossen gilt die jeweils aktuell unter <https://www.swisscom.ch/de/business/broadcast/rechtliches.html> abrufbare Version des ADV unter den dort geregelten Bedingungen. In den Einzelverträgen vereinbarte spezifische Vorgaben zur Datenbearbeitung (z.B. geografische Einschränkungen, Personensicherheitsprüfungen, Weitergabe an Dritte) gelten ausschliesslich im Bereich der Auftragsdatenbearbeitung.

12.2 Geheimhaltung

¹ Für vertrauliche Informationen, die Swisscom vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Leistungen anvertraut werden (namentlich Inhaltsdaten von Kundenapplikationen, die im Auftrag des Kunden bei Swisscom gespeichert werden) gilt Ziffer 12.1 Abs. 4 inklusive der Regelung in der Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung sinngemäss, auch wenn es sich nicht um Personendaten handelt.

² Swisscom sowie von ihr beigezogene Hilfspersonen gelten in Bezug auf spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten, die auf den Kunden anwendbar sind, nicht als dessen Hilfspersonen im strafrechtlichen Sinne und sind zur Einhaltung solcher Bestimmungen nur dann verantwortlich, wenn dies explizit vereinbart wurde.

³ Beide Parteien verpflichten sich sowie die von ihnen im In- und Ausland zum Zwecke der Vertragserfüllung, Inkasso, M&A Prüfungen, Steuerprüfungen oder ähnlichen üblichen Geschäftsvorgängen beigezogenen Hilfspersonen, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln.

⁴ Sie verpflichten sich, diese Informationen anderen Dritten als ihren Hilfspersonen nur insofern und insoweit zugänglich zu machen wie die Verträge dies den Parteien erlauben, die andere Partei dies ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird.

13 Einhaltung von anderen Gesetzen, Regulatorien und Vorgaben

¹ Die Parteien halten die auf sie anwendbaren Gesetze und Regulatorien ein. Swisscom hält somit insbesondere diejenigen Gesetze und Regulatorien ein, welche allgemein auf Swisscom als Erbringerin von Produkten und Services im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anwendbar sind. Der Kunde ist für die Beurteilung und Spezifizierung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf seine Geschäftstätigkeit anwendbar sind. Sofern nicht explizit vertraglich vereinbart, übernimmt Swisscom keine Verantwortung dafür, dass ihre Produkte und Services für die Einhaltung von auf den Kunden oder seine Branche anwendbaren Gesetze und Regulatorien geeignet sind.

² Der Kunde hält sich in Bezug auf die von ihm bei Swisscom bezogenen Güter (Waren, Software und Technologie) an alle anwendbaren Export-/Importkontrollvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Gütern), insbesondere der USA, einschliesslich der Sanktionen und Embargos.

³ Der Kunde wird Swisscom im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die sich auf Daten, Inhalte oder die vom Kunden beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarerizenzen) oder die nicht rechtskonforme Nutzung der Leistungen beziehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.

⁴ Bei Feststellung oder begründeten Anzeichen von Sicherheitsbedrohungen, von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung oder von Verwendung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen, behält sich Swisscom das Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von drohendem Schaden vor. Swisscom wird den Kunden umgehend und wenn möglich vorgängig informieren. Die Massnahmen umfassen insbesondere:

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Swisscom für Geschäftskunden

- a) die Aufforderung zur umgehenden und dauerhaften Unterlassung resp. wirksamen Verhinderung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung und Entfernung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen; sowie die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund;
- b) die sofortige und vorübergehende Unterbrechung betroffener vertraglicher Leistungen (z.B. vorübergehende Sperrung von Access-Leistungen).

Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt keine Vertragsverletzung seitens Swisscom dar, soweit sie die Ursache der Störung/Bedrohung nicht selbst zu vertreten hat.

14 Folgen der Vertragsbeendigung

¹ Beide Parteien sind für eine rechtzeitige Rückgabe von Material (wie z.B. Schlüssel, IT- und Telekommunikationsgeräte, Identifikationsmittel und Dokumente) sowie Räumlichkeiten, die ihr die andere Partei während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt hat, besorgt.

² Ohne anderweitige vertragliche Regelung wird Swisscom die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten nach Vertragsbeendigung löschen, soweit dem keine berechtigten Gründe, wie insbesondere auf Swisscom anwendbare gesetzlichen Archivierungspflichten oder Beweissicherungsinteressen entgegenstehen.

³ Im Falle der Beendigung von komplexen Betriebsleistungen werden beide Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammenarbeiten. Swisscom wird den Kunden diesfalls bei Bedarf und gegen separate Vergütung bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich der Verträge, unterstützen. Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, Swisscom frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten künftigen Unterstützungsbedarf mitzuteilen, um eine entsprechende Ressourcenplanung seitens Swisscom zu ermöglichen. Die Parteien werden die von Swisscom im Rahmen der Vertragsbeendigung oder über diese hinaus zu erbringenden Leistungen frühzeitig vereinbaren.

⁴ Haben die Parteien vereinbart, dass bereits vertragsgemäss erbrachte Einmal-Leistungen (wie etwa Kauf von Hard-/Software, Einführungsprojekte etc.) im Rahmen einer wiederkehrenden Vergütung vom Kunden bezahlt werden (z.B. zusammen mit Wartungs- oder Betriebspreisen), sind die dafür noch ausstehenden Beträge bei einer Beendigung des Vertrages über die wiederkehrenden Leistungen bei Vertragsbeendigung sofort fällig, unabhängig vom Rechtsgrund der Beendigung.

15 Weitere Bestimmungen

¹ Ohne explizite Vereinbarung ist keine Partei berechtigt, im Namen der anderen Partei zu handeln.

² Die Verrechnung von Forderungen ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig. Im Konkursfall ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Verrechnung durch den Gläubiger zustimmungsfrei möglich.

³ Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. Swisscom kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe mit Sitz in der Schweiz abtreten und übertragen.

⁴ Die Parteien sind sich einig, dass sie durch die Verträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen. Die Parteien haben in diesem Fall keine Pflicht, Beiträge irgendwelcher Art oder Nachschüsse zu leisten. Eine Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Risiken.

⁵ Sollten sich Teile der Verträge als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand der jeweiligen und anderen Verträge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieser AGB und aller darauf basierender Verträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

² Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus den Verträgen einschliesslich dieser AGB, wird ausschliesslich Bern vereinbart.

Anhang: Nutzungsbedingungen für fernmelderechtliche Sprach- und Datendienste

1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swisscom für Geschäftskunden und findet ausschliesslich Anwendung auf Leistungen und Leistungsbestandteile, welche fernmelderechtlich geregelte Sprach- und Datendienste beinhalten.

2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- Swisscom ermöglicht dem Kunden über den Zugang zu ihren eigenen Funk- und Kommunikationsnetzwerken und solchen von Dritten mittels eines Anschlusses und entsprechender Endgeräte des Kunden Gespräche zu führen und/oder Daten auszutauschen.
- Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung seiner Anschlüsse & Netze, auch durch Drittpersonen, verantwortlich. Der Kunde darf insbesondere Massenwerbung nur an Empfänger verschicken, welche vorgängig ausdrücklich dazu eingewilligt haben. Der Kunde muss auf erste Anfrage hin unverzüglich den Nachweis der vertrags- und rechtskonformen Nutzung der Anschlüsse und Dienstleistungen erbringen.
- Für Informationen, welche der Kunde über die Funk- und Kommunikationsnetzwerke erhält oder welche Dritte darüber verbreiten oder zugänglich machen, ist Swisscom nicht verantwortlich. Beim Bezug von Drittleistungen über den Anschluss des Kunden kommt der Vertrag ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungserbringer zustande, auch wenn Swisscom das Inkasso von Drittforderungen gegenüber dem Kunden durchführt.
- Stellt der Kunde die von Swisscom bezogenen Dienstleistungen Minderjährigen zur Verfügung, ist er für die Einhaltung der Jugenschutzbestimmungen verantwortlich. Swisscom stellt - im Rahmen der technischen Möglichkeiten - Sperrmöglichkeiten zur Verfügung.

3 Sende- und Empfangsanlagen

- Swisscom besorgt den Unterhalt ihrer Netzwerke und behebt die ihr bekannt gewordenen Störungen in ihrem Einflussbereich während den Betriebszeiten nach "best effort". Bei Sprach- oder Datenverkehr über Netzwerke oder mit Anschlüssen Dritter leitet Swisscom den Fernmeldeverkehr an die Netzwerke resp. Anschlüsse dieser Dritten weiter, leistet im Übrigen aber für deren Leistungen keinerlei Gewähr.
- Swisscom behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten an ihren Fernmelde Netzwerken auszuführen, welche auch zu Betriebsunterbrüchen führen können.
- Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung der Swisscom Infrastruktur oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen; Swisscom gewährt dem Kunden keinen Investitionsschutz. Jegliche Angaben von Swisscom über aktuelle und geplante Netzwerkversorgung und -technologien erfolgen unverbindlich. Anschaffung, Einrichtung, Unterhalt, Austausch und Rechtskonformität seiner Endgeräte obliegen dem Kunden. Swisscom ist jederzeit berechtigt, das Erbringen einer Dienstleistung oder Teile davon sowie den Betrieb zwecks Störungsbehebung, Durchführung von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien, etc. vorübergehend zu unterbrechen oder einzuschränken.
- Angegebene Übertragungsgeschwindigkeiten oder -kapazitäten, insbesondere bei Internet, Mobilfunk oder Funkanschlüssen, sind jeweils bestmögliche Leistungswerte, können in der Praxis aber durch unterschiedlichste Faktoren wesentlich geringer ausfallen.

4 Anwendungsbereich Wireless LAN (WLAN)

- Für die Bereitstellung einer öffentlich zugänglichen Internetnutzung bietet Swisscom speziell dafür entwickelte und professionell betriebene "Public WLAN" (PWLAN)-Leistungen an, welche die von Gesetzes wegen vorgängig erforderliche Identifizierung der Nutzer und Bereitstellung der entsprechenden Informationen für die Behörden berücksichtigen.
- Im Übrigen ist ausserhalb einer rein privaten oder firmeninternen Anwendung jegliche Bereitstellung des Internetzugangs in Form einer öffentlich zugänglichen Internetnutzung für Dritte in Verbindung mit von Swisscom betriebenen bzw. von ihr unterstützten WLAN-fähigen Geräten (z.B. Router, Access Points, WLAN Repeater) untersagt. Im Falle von Zuwiderhandlung ist Swisscom zur sofortigen Kündigung ihrer Leistungen aus wichtigem Grund berechtigt.

5 Fernzugriff und Zugangsmittel für Funk und Kommunikationsdienstleistungen

- Swisscom darf per fernmeldetechnischer Übertragung auf die von ihr bereitgestellten und/oder gewarteten resp. betriebenen Netzwerkkomponenten zugreifen, deren Funktionsfähigkeit prüfen und zwecks Erbringung

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Swisscom für Geschäftskunden

ihrer Leistungen auch technische Informationen zu weiteren Komponenten bearbeiten, welche mit demselben Netzwerk verbunden sind.

- Sie darf des Weiteren im Rahmen und zum Zweck der Leistungserbringung mittels fernmeldetechnischer Übertragung betriebsrelevante Informationen (namentlich Geräte- und Netzwerkkonfigurationsdateien, Software, eSIM-Profil oder SIM-Toolkits) auf die Geräte des Kunden übermitteln und bearbeiten resp. bei Vertragsbeendigung deaktivieren oder löschen.
- Swisscom kann dem Kunden für den Zugang zu ihren Funk- und Kommunikationsdienstleistungen ein Zugangsmittel abgeben (physisch oder logisch, z.B. in Form einer SIM-Karte oder eines eSIM-Profiles), welches dieser in seinem Endgerät installiert.

6 Tarifinformationen bei grenzüberschreitender Nutzung

Der Kunde verzichtet bei grenzüberschreitender Nutzung seiner Anschlüsse auf die automatisierte Mitteilung bezüglich der Roamingpreise auf die Endgeräte der Nutzer im Sinne von Art. 10a Absatz 2 FDV. Die Aktivierung für alle Anschlüsse kann der Kunde in Auftrag geben. Die in der automatisierten Mitteilung dargelegten Roaming-Preise entsprechen der Standard-Preisliste von Swisscom ohne Berücksichtigung allfälliger Rabatte oder kundenindividueller Preise; sie dienen ausschliesslich zu Informationszwecken des jeweiligen Nutzers und haben keinen bindenden Charakter für die Parteien.

7 Adressierungselemente

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung bestimmter, durch Swisscom dem Kunden zwecks Nutzung von Fernmeldediensten zugewiesenen Adressierungselementen (z.B. einer bestimmten Rufnummer oder IP-Adresse). Swisscom kann von ihr zugeteilte Adressierungselemente entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, insbesondere wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern oder im Falle von Rufnummernstreitigkeiten. Unter Vorbehalt der Rufnummernportierung zu einem andern Telekommunikationsanbieter fallen die dem Kunden durch Swisscom zugeteilte Adressierungselemente bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Kündigung des Anschlusses entschädigungslos an Swisscom zurück.

8 Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die zur fernmeldetechnischen Übertragung bestimmte Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen unabhängig von einem Verzeichniseintrag grundsätzlich angezeigt. Die permanente Rufnummernunterdrückung kann der Kunde in Auftrag geben oder die Rufnummernanzeige selber pro Anruf unterdrücken. Aus technischen Gründen sind in diversen Fällen weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung einer angezeigten Rufnummer möglich, noch ist die Richtigkeit dieser Angaben gewährleistet, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz sowie bei SMS. Bei Anrufen auf die Hotlines von Swisscom sowie in gesetzlich geregelten Sonderfällen (namentlich bei Notrufen sowie dem Transkriptionsdienst für Hörbehinderte) ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht wirksam.

9 Nomadische Nutzung

- IP-Telefonie kann technisch ermöglichen, ortsunabhängig mit der Festnetznummer Gespräche zu führen ("nomadische Nutzung"). Angestellte eines Unternehmens können dann ihre Festnetznummer z.B. an beliebigen Unternehmensstandorten in der Schweiz nutzen.
- Nomadische Nutzung birgt insbesondere bei der Wahl von Notrufnummern der Blaulichtorganisationen Risiken, weil abhängig von diversen technischen Faktoren der Notruf nicht an die für den tatsächlichen aktuellen Standort nächstgelegene Notrufzentrale, sondern an diejenige für den vertraglich erfassten Standort bestimmte Notrufzentrale geleitet werden kann und damit rasche Hilfe erschwert oder verunmöglicht wird.
- Wird der richtige Standort nicht ausdrücklich mündlich mitgeteilt, muss damit gerechnet werden, dass die Notfalldienste an den falschen Standort ausrücken. Bei nomadischer Nutzung eines Anschlusses sollte für Notrufe deshalb grundsätzlich ein Mobiltelefon oder ein nicht-nomadisch installiertes Festnetztelefon genutzt werden.

10 Mehrwertdienste/Sperrsets

Swisscom behält sich vor, Mehrwertdienste, welche über das Swisscom Netz bezogen und auf der Swisscom Rechnung belastet werden (insb. 090x-Nummern und SMS/MMS-Kurznummern), für Anschlüsse von Geschäftskunden nicht bereit zu stellen. Sofern diese für die jeweiligen Anschlüsse von Swisscom bereitgestellt werden, kann der Kunde die Sperrung von Mehrwertdiensten veranlassen.

11 Allgemeine Nutzungsrisiken und Schutzmassnahmen

- ¹ Swisscom trifft Vorkehrungen, um ihr Funk- und Kommunikationsnetzwerk vor Eingriffen Dritter zu schützen. Sie gibt jedoch keine Gewähr, dass
 - a) die Netzwerkinfrastruktur oder daran angeschlossene Komponenten durchgängig vor unerlaubten Zugriffen, unzulässigen Datenverfälschungen oder unerlaubtem Abhören umfassend geschützt sind;
 - b) zur Übermittlung versandte Daten dem Empfänger zugestellt werden (z.B. Emails) oder empfangene Daten vom vermeintlichen Absender stammen;
 - c) Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. nicht die Benutzung der Dienstleistung beeinträchtigen, nicht die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) und Daten des Kunden beschädigen oder ihn nicht anderweitig schädigen.
- ² Für den Austausch sensibler Inhalte über Sprach- und Datennetzwerke obliegt dem Kunden die Nutzung angemessener Verschlüsselungstechnologien und sicherer Authentisierungsverfahren.
- ³ In seinem Einflussbereich ergreift der Kunde mindestens dem Stand der Technik entsprechende Massnahmen um zu verhindern, dass seine Infrastruktur oder die ihm zur Nutzung bereitgestellten Leistungen von Swisscom für die Verbreitung von rechtswidrigen oder sonst wie schädlichen Inhalten (insb. unlautere Massenwerbung (Spam), betrügerische Nachrichten (Phishing Mails/SMS), betrügerische Internetseiten (z.B. gefälschte Login-Seiten), schädliche Software (Viren, Trojanische Pferde, Würmer etc.)) verwendet werden.
- ⁴ Schädigt oder gefährdet der Kunde durch die Nutzung seines Anschlusses eine Dienstleistung von Swisscom, einen Dritten oder Anlagen von Swisscom oder von Dritten oder werden die Leistungen von Swisscom kundenseitig nicht rechts- und vertragskonform eingesetzt, kann Swisscom vorbehältlich aller ihr zustehenden weiteren Rechtsbehelfe ohne Vorankündigung und entschädigungslos ihre Leistungserbringung einstellen und das Gerät des Kunden vom Fernmeldenetz trennen.
- ⁵ Swisscom ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die mit ihrem Funk- und Kommunikationsnetzwerk verbundenen Geräte auf gängige Sicherheitsmängel hin zu prüfen, Filter einzusetzen und weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um sich, Kunden und Dritte vor rechtswidrigen oder sonstwie schädlichen Angriffen oder Inhalten zu schützen oder um den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten zu unterbinden.